

# Pflanzenschutz

## 1. Erlaubte Wirkstoffe

Als **Pflanzenschutzmittel** dürfen nur Erzeugnisse verwendet werden, die in den folgenden Tabellen angeführt sind und aus den angeführten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als solche zugelassen sind.

Der **Einsatz von Rodentiziden im Freiland** ist nicht erlaubt, d. h. der Einsatz von Begasungsmitteln, wie Stick-

oxiden u. ä. zur Nagetierbekämpfung ist verboten. Wenn **Fallen zur Bekämpfung von Nagetieren** eingesetzt werden, müssen diese nach der Verwendung eingesammelt und entsorgt werden. Eine Liste der erlaubten Produkte zur **Bekämpfung von Insekten und anderen Schädlingen** in der Tierhaltung finden Sie im Kapitel „Schädlingsbekämpfung in der Tierhaltung“.

### Erlaubte Wirkstoffe

Bezeichnung	Besondere Bedingungen, Einschränkungen
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Azadirachtin (Margosaextrakt)	Aus Samen des Neembaumes gewonnen ( <i>Azadirachta indica</i> )
Citronellöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Deltamethrin	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> , <i>Ceratitis capitata</i> und <i>Rhagoletis completa</i>
Ethylen	Nur bei Bananen und Kartoffeln; darf jedoch auch bei Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen eingesetzt werden
Eugenol	
Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Geraniol	
Geruchswirksame Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett	
Grüne-Minze-Öl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Hydrolysierte Proteine, ausgenommen Gelatine	
Kaliumhydrogencarbonat	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Knoblauchextrakt ( <i>Allium sativum</i> )	
Kohlendioxid	
Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe), Dreibasisches Kupfersulfat	Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sind nur Verwendungen zulässig, bei denen die Gesamtausbringung maximal 28 kg Kupfer je Hektar während eines Zeitraums von 7 Jahren beträgt. <b>BIO AUSTRIA:</b> Maximale Reinkupfermenge pro ha und Jahr: Acker- und Gemüsekulturen: 2 kg; Obst und Wein: 3 kg; Hopfen: 4 kg. Mehr nur nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA
Lambda-Cyhalothrin	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall durch <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>
Maltodextrin	
Nelkenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Orangenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Paraffinöle	
Pheromone und andere Semiochemikalien	Nur in Fallen und Spendern
Pyrethrine gewonnen aus Pflanzen	
Quarzsand	
Rapsöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Schwefel	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Spinosad	Meldung an <b>BIO AUSTRIA</b> . Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit ist zu verdoppeln.
Teebaumöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Thymol	

## Wirkstoffe mit geringem Risiko

Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ABE-IT 56 (Lysatbestandteile von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> Stamm DDSF623)	Kein GVO-Ursprung Nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO-Ursprung hergestellt
COS-OGA	
Cerevisan und andere Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren	Kein GVO-Ursprung
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	
Eisenpyrophosphat	
Laminarin	Der Tang muss aus biologischer Aquakultur gewonnen oder auf nachhaltige Weise gesammelt werden.
Natriumhydrogencarbonat	
Sonstige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko	Verwendung als Herbizid nicht zulässig
Wässriger Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine <i>Lupinus albus</i>	

## Mikroorganismen

Mikroorganismen, einschließlich Viren, gelten als erlaubte Wirkstoffe, sofern die entsprechenden Stämme

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen und nicht GVO-Ursprungs sind.

## Grundstoffe

Grundstoffe sind Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, dennoch aber bei der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten von Nutzen sein können. Grundstoffprodukte werden nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen und in Verkehr gebracht. Dennoch ist zu beachten, dass es für Grundstoffe genehmigte kulturspezifische Anwendungen gibt. Diese sind vergleichbar mit den Anwendungseinschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln und können für die einzelnen Grundstoffe (basic substances) in der „EU Pesticides

Database“ [www.ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances](http://www.ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances) eingesehen werden. Um entsprechende Details angezeigt zu bekommen, ist die Grundstoffbezeichnung in das Suchfeld einzutragen.

Wie für Pflanzenschutzwirkstoffe, gilt auch für Grundstoffe die Anforderung der GVO-Freiheit.

**Wichtig: Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide eingesetzt werden.**

Folgende Grundstoffe dürfen derzeit in der biologischen Landwirtschaft eingesetzt werden:

- Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense* L.)
- Bier
- Brennesselextrakt; *Urtica* spp. (*Urtica-dioica*-Extrakt, *Urtica-urens*-Extrakt)
- Calciumhydroxid
- Chitosan
- Chitosanhydrochlorid (aus *Aspergillus*, biologischer Aquakultur oder nachhaltiger Fischerei)
- Diammoniumphosphat (nur in Fallen)
- Essig
- Fructose
- Kuhmilch
- Lecithine
- L-Cystein (E 920)
- Molke
- Natriumchlorid
- Natriumhydrogencarbonat
- Saccharose
- Senfsaatpulver
- Sonnenblumenöl
- Talkum E553b (Magnesiumhydrogenmetasilikat, in Lebensmittelqualität)
- Wasserstoffperoxid
- Weidenrinde (*Salix* spp. Cortex)
- Zwiebelöl
- Zwiebelextrakt (*Allium cepa* L.)
- Weitere Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln basieren

## Für die landwirtschaftliche Praxis gilt:

Produkte, die im Kapitel Düngung als Pflanzenhilfsmittel gelistet sind, dürfen wie bisher ohne Anwendungsbeschränkungen eingesetzt werden.

Falls Sie Fragen zur Anwendung der Grundstoffe haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Bio-Fachberatung!